

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) UND NUTZUNGSBEDINGUNGEN ONLINESCHMIEDE – MAXIMILIAN WUNDERL, MSC

Onlineschmiede - Maximilian Wunderl, MSc
Einzelunternehmen
Sackstraße 24
8010 Graz

als **Auftragnehmer**, nachfolgend AN genannt.

Aus Gründen der besseren Leserlichkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und andere Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Für den Geschäftsverkehr des AN gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Vertragspartner des AN wird nachfolgend AG (Auftraggeber) genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des AG - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies vom AN ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der AN nicht ausdrücklich widerspricht. Alle Leistungen, Angebote und Willenserklärungen des AN werden auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, und zwar unabhängig von der Art des Rechtsgeschäfts, erbracht.

§ 2 Vertragsgrundlagen und Vertragsabschluss

- 1) Der AN ist grundsätzlich verpflichtet, seine Leistungen selbst zu erbringen. Der AN ist jedoch berechtigt, sorgfältig ausgewählte Substituten oder Dienstnehmer zum Zweck der Vertragserfüllung beizuziehen.
- 2) 2 Angebote des AN sind bis zur Bestätigung der Annahme durch den AN unverbindlich. Die Bestellung des AG gilt erst mit der Auftragsbestätigung bzw. der Einwilligung des AN als beauftragt. Die Annahme eines Angebots und Bestätigung des Auftrags kommt erst durch eine firmenmäßige Unterfertigung der Auftragsbestätigung zustande. Sollte ein Angebot verbindlich gelegt werden, ist die Gültigkeit dieses Angebots des AN auf einen Zeitraum von 3 Wochen beschränkt.
- 3) Ein Kostenvoranschlag wird vom AN nach bestem Fachwissen erstellt, dieser ist jedoch eine Schätzung und wird nur dann verbindlich, sofern ausdrücklich festgehalten. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird der AG vom AN davon unverzüglich verständigt. Handelt es sich um unvermeidliche

Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und es können diese Kosten in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen (darunter werden durchschnittliche Marktpreise für vergleichbare Leistungen verstanden) in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Honorar

- 1) Grundlage für die Bemessung des Honorars des AN bildet der jeweilige vereinbarte Leistungsumfang (siehe § 4), das Leistungsziel und die Leistungszeit. Kommt es während der Leistungserbringung zu einer vom Leistungsumfang, der Leistungszeit oder des Leistungsziels abweichenden Änderung, so werden dem AG die Kosten entsprechend der geänderten Umstände in Rechnung gestellt. Der AN ist nicht verpflichtet eine Kostenwarnung abzugeben, sofern die Kosten um nicht mehr als 15 % erhöht werden.
- 2) Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht in der Sphäre des AN liegen und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Bereiche erfordern, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Auftraggeberanordnungen, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten. Eine Erhöhung der Kosten um mehr als 15 % ist dem AG binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- 3) Die dem Leistungsverhältnis zugrundeliegenden Honorare gelten als Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer gelangt zusätzlich zu Verrechnung. Zusätzlich zur Verrechnung gelangen außerdem Barauslagen oder Nebenkostenpauschalen. Der Abzug eines Skontos ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung im Rahmen- oder Einzelvertrag zulässig.

§ 4 Leistungsumfang

- 1) Der konkrete Leistungsumfang richtet sich ausschließlich nach den abgeschlossenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die folgende Liste an Leistungen versteht sich als demonstrative Aufzählung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 2) Der AN erbringt unter anderem folgende Leistungen:
 - a. Hosting von Websites und E-Mailpostfächern (insbesondere für Websites, Webshops & Web-Applikationen);
 - b. Domainverwaltung inklusive Registrierung oder Transferierung von bestehenden Domains;
 - c. Websiteerstellung und -verwaltung (beispielsweise mit Joomla! oder Wordpress);
 - d. Webshopentwicklung und -verwaltung (inklusive Schnittstellenprogrammierung und Individueller);
 - e. individuelle Webentwicklung ((beispielsweise Warenwirtschaftssystem, Produktonfigurator und Buchungssystem);
 - f. laufende technische Wartung für bestehende oder vom AN erstellte Websites und Webshops (Joomla!, Wordpress, Drupal sowie Shopware, PrestaShop und WooCommerce);
 - g. Logo und Grafikdesign;
 - h. diverse Social-Media Pakete, weiterführende Social Media Betreuung sowie die Schaltung von Werbeanzeigen auf Social-Media-Plattformen;

- i. Google Ads (externe Plattform)Implementierung, Beratung und laufende Betreuung;
 - j. Suchmaschinenoptimierung (SEO);
 - k. Entwicklung von *Newsletterverteilern* (siehe § 8 Abs 7)
- 3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anbieter von Social-Media Plattformen (nachfolgend Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Inhalte aus beliebigen Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das vom AN nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Der AN arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die kein Einfluss genommen werden kann, und legt diese auch dem Auftrag des AG zu Grunde.
- 4) Ausdrücklich anerkennt der AG mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Der AN führt den Auftrag des AG nach bestem Wissen und Gewissen aus und hält dabei die Richtlinien Anbieter ein. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, übernimmt der AN keinerlei Haftung oder Garantie dafür, dass die erbrachten Leistungen (Inhalte, welche auf Social-Media veröffentlicht [gepostet] werden) jederzeit abrufbar sind.

§ 5 Zahlungsbedingungen/Verzugszinsen

- 1) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:
- a. für Wartung, Domain und Hosting (§ 4 Abs 2 lit a, lit b und lit c) werden die Leistungen der jeweiligen Periode im Voraus abgerechnet;
 - b. bei Abrechnung auf Stundenbasis, werden die Leistungen monatlich im Nachhinein abgerechnet;
 - c. für andere Projekte werden 50 % des Gesamthonorars als Anzahlung und 50 % nach Fertigstellung (Leistungserbringung) abgerechnet.
- 2) Bei Projektabrechnungen nach § 5 Abs 1 lit c (50 % Anzahlung, 50 % nach Fertigstellung), ist der AN berechtigt bei qualifiziertem Verzug des AG hinsichtlich der beizubringenden Informationen, die bereits erbrachten Leistungen abzurechnen. Qualifizierter Verzug tritt ein, wenn 14 Tage nach der schriftlichen (per E-Mail) Aufforderung durch den AN, notwendige Informationen zu liefern, diese nicht bereitgestellt wird.
- 3) Ein gesonderter Hinweis, dass die bereits erbrachten Leistungen - abweichend zur ursprünglichen Vereinbarung - abgerechnet werden können, erfolgt nicht.
- 4) Der AN ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet, Teilrechnungen nach dem Fortschritt der Leistungserbringung zu legen. Sofern der AG seine Zahlungsverpflichtung in Teilbeträgen abzustatten hat, gilt als vereinbart, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung auch nur einer Rate sämtliche noch ausstehende Teilleistungen ohne Nachfristsetzung sofort fällig werden. Für Verbrauchergeschäft gilt dies nur bei vorangehender Mahnung durch den AN und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen.

- 5) Der AN ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, monatliche Honorarnoten zu legen. Der AN übermittelt die Honorarnoten ausschließlich per E-Mail als unsigniertes PDF-Dokument an eine vom AG bekanntzugebende E-Mail-Adresse.
- 6) Teilrechnungen und Schlussrechnungen werden innerhalb von 10 Kalendertagen ab Rechnungseingang beim AG fällig, wobei der AN berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 7) Im Falle des Zahlungsverzugs ist der AN berechtigt nach 7 Kalendertagen ab Fälligkeit der Rechnung eine Zahlungserinnerung ohne Mahnspesen, nach 14 Kalendertagen ab Fälligkeit der Rechnung eine 1. Mahnung inklusive Mahnspesen in Höhe von € 10,00 und nach 21 Kalendertagen ab Fälligkeit der Rechnung eine 2. und letzte Mahnung inklusive Mahnspesen in Höhe von € 20,00 zu versenden.
- 8) Zusätzlich zu den Mahnspesen hat der säumige AG im Falle des Zahlungsverzugs Verzugszinsen in Höhe von 4 % pA bei Verbrauchergeschäften zu leisten. Bei Unternehmern betragen die Verzugszinsen 10 % pA.
- 9) Eigentumsvorbehalt: Bis zur Bezahlung der Schluss Honorarnote bleiben alle von dem AN verfassten Unterlagen und Informationen sowie alle vom AN erbrachten Leistungen und Werke in dessen Eigentum.

§ 6 Valorisierung/Wertsicherung

- 1) Es wird ausdrücklich die Wertsicherung des Honorars vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex (Basisjahr 2020) oder ein Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

§ 7 Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 1) Die Originalunterlagen des AG verbleiben beim AN, der sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 2) Der AN ist jedoch verpflichtet, dem AG über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung des AN in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft den AN keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage /des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 3) Die Aufbewahrungspflicht des AN endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an den AG, doch kann sich der AN während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an den AG von seiner Verwahrungspflicht befreien.

§ 8 Nutzungsrechte

- 1) Der AG erhält unter der Bedingung der Vertragserfüllung das Recht die durch den AN hergestellten Werke, wie Schriftstücke oder sonstige Dokumentationen, zum vertraglich bedingenen Zweck zu benutzen.
- 2) Ein Weiterveräußern der durch den AN erbrachten Leistungen und hergestellten Werke bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung (per E-Mail) durch den AN.
- 3) Der AN hat das Recht, die von ihm im Zuge der Vertragserfüllung erhobenen und zur Kenntnis gebrachten Daten und Informationen ohne Einschränkung zu benutzen.
- 4) Der AG ist nur unter ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AN berechtigt, Unterlagen und Informationen aus den in den Rahmen- oder Einzelverträgen vereinbarten Projekten an Dritte weiterzugeben und/oder für andere Projekte zu verwenden.
- 5) Der AN ist berechtigt, im Falle von Bekanntmachungen und Veröffentlichungen über das Projekt den Namen des AGs anzugeben. Der AG ist zu einer solchen Veröffentlichung verpflichtet. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung oder eigenmächtiger Abänderung des Projekts durch den AG, ist der AN zur Untersagung der Veröffentlichung und/oder Bekanntmachung durch den AG berechtigt.
- 6) Werden dem AN vom AG Daten, Medien und Informationen für das Projekt zur Verfügung gestellt, hat der AG dafür Sorge zu tragen, dass diese für den jeweiligen vereinbarten Einsatzzweck genutzt werden dürfen. Dies gilt insbesondere für Bilder, Logos, Texte und ähnliches. Im Falle eines Verstoßes gegen Nutzungsrechte trägt der AG die alleinige Haftung dafür. Der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 7) Werden dem AN vom AG Kontaktadressen (E-Mailadressen, Telefonnummern etc.) für einen Verteiler welcher Art immer, insbesondere einen Newsletterverteiler (§ 4 Abs 2 lit m) zur Verfügung gestellt, haftet der AG dafür, dass diese Adressen für den jeweiligen Zweck genutzt werden dürfen. Insbesondere hat der AG die zur Verfügung gestellten Adressdaten mit der Liste des Fachverbandes Werbung und Marktkommunikation der Wirtschaftskammer Österreich gemäß § 151 Abs 9 Gewerbeordnung, nachfolgend Robinsonliste genannt, oder einer Nachfolgeregelung abzugleichen. Der AG hat den AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 8) Wenn der AG das Werk des AN in irgendeiner Form verändert, insbesondere wenn eine vom AN erstellte Website bearbeitet wird, haftet der AG selbst für etwaig auftretende Funktionsfehler. Die Gewährleistung für eigenmächtige Veränderungen der Leistungen des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

- 1) Die Vertragsparteien werden sämtliche ihnen bezüglich der Durchführung der Tätigkeit des Auftrags zur Kenntnis gelangenden, nicht allgemein bekannten Informationen und Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - auch und soweit sie sich auf Dritte beziehen - vertraulich behandeln und Dritten gegenüber geheim halten. Betriebsgeheimnisse sind auch technisches Know-how, Betriebsmethoden und Sicherheitsmaßnahmen (im Folgenden zusammenfassend *Informationen*).
- 2) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs 1 besteht nicht, wenn und soweit die mit der Geheimhaltungsverpflichtung belastete Partei nachweist, dass (i) die betreffenden

Informationen zur Zeit des Erlangens offenkundig, das heißt veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren, oder (ii) die betreffenden *Informationen* nach Erlangen ohne Verschulden der Parteien offenkundig wurden oder (iii) die betreffenden *Informationen* der Partei zur Zeit des Erlangens bereits bekannt waren oder (iv) die betreffenden *Informationen* nach dem Erlangen von Dritten in rechtmäßiger Art und Weise, das heißt ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht, offenkundig gemacht wurden.

- 3) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt außerdem nicht für Informationen, die aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Verpflichtungen offenzulegen sind. Über derartige Maßnahmen werden sich allerdings die Parteien unverzüglich untereinander verständigen.

§ 10 Interessenwahrung und Beratung

- 1) Der AN verpflichtet sich im Zuge der Umsetzung des entsprechenden Leistungsziels zur Wahrung der Interessen des AG.
- 2) Der AN verpflichtet sich dazu den AG im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihm obliegenden Sorgfalt zu beraten und sein technisches und wirtschaftliches Fachwissen entsprechend einzusetzen.

§ 11 Versicherung

- 1) Der AN erklärt, dass eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird.

§ 12 Vertragskündigung

- 1) Die Vertragskündigung stützt sich auf die allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung des Vertrags kann sowohl vom AN als auch vom AG nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere für den AG, wenn
 - a. der AN sich fortgesetzt vertragswidrig verhält und der AG den AN schriftlich verwarnt hat;
 - b. der AN sich mit der Leistungserbringung in qualifiziertem Verzug befindet und der AG den AN schriftlich verwarnt hat;
 - c. bei Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des AN, für den AN gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn
 - a. der AG sich vertragswidrig verhält oder seine Mitwirkungspflicht verletzt;
 - b. der AG die ordnungsgemäße Leistungserbringung vereitelt;
 - c. das Konkursverfahren über das Vermögen des AG eröffnet wurde;
 - d. der AG mit der Zahlung einer Honorarnote mehr als 14 Tage im Verzug ist.
- 2) Für die Kündigung des Vertrags gilt Schriftlichkeit.
- 3) Erfolgt die Kündigung des Vertrags aus einem Grund, den der AG zu vertreten hat, ist der AN berechtigt, das gesamte Honorar zu fordern. Der AN muss sich nur anrechnen lassen, was er sich erspart hat.

- 4) 4 Erfolgt die Kündigung des Vertrags aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht ihm nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die er bis zum Tag der Kündigung des Vertrags erbracht hat.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Eigentumsvorbehalt

- 1) Eine Aufrechnung von Schadenersatzansprüchen des AG mit Honoraransprüchen des AN ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 2) Bei Zahlungsverzug des AG ist der AN von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten (siehe § 12 Abs 1).
- 3) Alle Unterlagen, Leistungen, Werke und Informationen werden unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

§ 14 Konzept und Ideenschutz

- 1) Hat der potenzielle AG den AN vorab zu einer Konzepterstellung eingeladen, und kommt der AN dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, treten der potenzielle AG und der AN bereits in ein Vertragsverhältnis (*Pitching-Vertrag*).
- 2) Der potenzielle AG anerkennt, dass der AN bereits mit der Konzepterstellung kostenpflichtige Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.
- 3) Bereits das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen dem Schutz des Urheberrechts. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN ist dem potenziellen AG schon auf Grund des Urheberrechts nicht gestattet.
- 4) Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als *zündender Funke* alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategie definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere *Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel* usw. angesehen.
- 5) Der potentielle AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese vom AN im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten und/oder verwerten zu lassen oder zu nutzen und/oder nutzen zu lassen.
- 6) Sofern der potentielle AG der Meinung ist, dass die vom AN präsentierten Ideen bereits zuvor dem AG selbst in den Sinn kamen, hat er dies dem AN binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation schriftlich unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

§ 15 Urheberrecht

- 1) Der AN ist Urheber seiner Leistungen; das Urheberrecht bleibt beim AN. Dies gilt auch für Leistungen nach § 14.
- 2) Der AG hat ein Werknutzungsrecht an dem erbrachten Werk oder der erbrachten Leistung, das sich ausschließlich auf die Verwendung nach den einzelvertraglich geregelten Zwecken erstreckt. Dieses Werknutzungsrecht ist nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN übertragbar.
- 3) Eine Vervielfältigung oder Veröffentlichung der erbrachten Leistungen des AN, welche über den vereinbarten Verwendungszweck hinausgeht, ist unzulässig, sofern der AN dem nicht ausdrücklich zustimmt.
- 4) Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Nutzt der Kunde bereits vor diesem Zeitpunkt die Leistungen der Agentur, so beruht diese Nutzung auf einem jederzeit widerrufbaren Leihverhältnis.
- 5) Andernfalls gehen die Vertragsparteien des Pitching-Vertrages davon aus, dass der AN dem potenziellen AG eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom potenziellen AG verwendet, ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde und ihm dafür ein im Einzelfall zu berechnendes angemessenes Entgelt gebührt.

§ 16 Haftung, Gewährleistung und Schadenersatz

- 1) Bei unternehmensbezogenen Geschäften beträgt die Gewährleistungsfrist des AN 6 Monate ab Abnahme des Projekts. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.
- 2) Bei Unternehmergeschäften ist das Vorliegen von Mängeln vom AG nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Auftretende Mängel sind vom AG unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen. Diese Bestimmung findet auf Verbrauchergeschäfte keine Anwendung.
- 3) Soweit in Einzelverträgen nichts anderes festgelegt wird, haftet der AN nur für Schäden aufgrund von zumindest grob fahrlässigem Verhalten oder eines Verstoßes, der ein Handeln gegen den Vertrag darstellt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn oder reine Vermögensschäden wird ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom AG zu beweisen.
- 4) Eine Haftung gemäß § 1299 ABGB als Sachverständiger besteht nur im Ausmaß der konkret in der Beauftragung festgelegten Leistung und ist auf diese Leistung beschränkt.
- 5) Jeder Vertragspartner ist für eine korrekte steuerliche und abgabenrechtliche Behandlung der vereinnahmten Gelder selbst verantwortlich.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

- 1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt stets unberührt. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt zB qualifizierter Zahlungsverzug des AG oder gravierende Verstöße gegen die vorliegenden Bestimmungen der AGB.

§ 18 Datenschutz

- 1) Die Vertragsparteien versichern, bei der Datenweitergabe an den AN die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) einzuhalten.
- 2) Der AN verpflichtet sich, die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) zur Sicherstellung des Datenschutzes zu ergreifen und aufrechtzuerhalten sowie dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 3) Im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung ist hinsichtlich personenbezogener Daten grundsätzlich der AG für die Einhaltung der Regelungen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich.
- 4) Es wird klargestellt, dass sowohl allgemein im Vertragsverhältnis als auch im datenschutzrechtlichen Sinne Verantwortlicher der AG bleibt. Ob und inwieweit Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des AG. Der AN ist während der Geltung des Vertragsverhältnisses zur Verarbeitung und Verwendung der Daten des AG berechtigt, dies im Rahmen der Geschäftsbesorgung aus den jeweiligen Einzelverträgen oder dem Rahmenvertrag.
- 5) Nähere Informationen zum Datenschutz sind aus der Datenschutzerklärung unter (<https://www.onlineschmiede.at/datenschutz>) zu entnehmen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- 1) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AG einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des AN erforderlich.
- 2) Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass sie das Verhältnis zwischen ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag als angemessen ansehen und verzichten deswegen im Sinne der Bestimmungen des § 935 ABGB ausdrücklich und unwiderruflich auf eine Anfechtung dieses Vertrages aus allen Gründen, die mit dem Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zusammenhang stehen (insbesondere wegen *Irrtums* oder *laesio enormis*).
- 3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt (Salvatorische Klausel).
- 4) Alle Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen auch auf jeweilige Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Der Rechtsnachfolger tritt in das jeweilige Vertragsverhältnis ein.
- 5) Zur Anwendung gelangt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Graz. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht in Graz.